

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Januar 2008

Nr. 2008/114

Amtliche Mitwirkung, Erwerb von Landwirtschaftsland
Pflugi Frank, Bretzwilerstrasse 22, 4206 Seewen

1. Ausgangslage und Gesuch

Pflugi Frank, Landwirt, Bretzwilerstrasse 22, 4206 Seewen, stellt das Gesuch um Zusicherung der amtlichen Mitwirkung beim Verkauf von Landwirtschafts- (LZ) und Bauland (BZ) in Seewen und bei der Reinvestition eines Teils des Erlöses in den Erwerb von Landwirtschaftsland in Seewen.

Pflugi Frank verkaufte:

	<u>Fläche m²</u>	
- GB Seewen Nr. 624 (LZ)	3'501	Fr. 8'729.--
- ab GB Seewen Nr. 955 (BZ Nr. 3587)	<u>620</u>	Fr. <u>206'000.--</u>
Total Fläche	4'121	
Total Erlös		Fr. 214'729.--
		=====

Pflugi Frank erwirbt:

	<u>Fläche m²</u>	
- GB Seewen verschiedene Grundstücke	40'744	Fr. 165'529.--
- GB Seewen Nr. 1848	<u>4'083</u>	Fr. <u>8'166.--</u>
Total Fläche (LZ)	44'827	
Total Reinvestition		Fr. 173'695.--
		=====

2. Erwägungen

2.1 RRB Nr. 2006/412 vom 28. Februar 2006

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2006/412 vom 28. Februar 2006 wurde Frank Pflugi für eine erste Teilreinvestition des Verkaufserlöses bis zum Betrage von 165'529 Franken die amtliche Mitwirkung zugesichert. Da dem Gesuchsteller zum damaligen Zeitpunkt keine weiteren Angebote für den Erwerb von Realersatz vorlagen, wurde dieser angehalten, bei Reinvestition des verbleibenden Verkaufserlöses erneut ein Gesuch einzureichen. Diesem Vorgehen wird mit dem vorliegenden Gesuch entsprochen.

2.2 Grundlagen amtliche Mitwirkung

Die Grundsätze für die amtliche Mitwirkung wurden durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 5717 vom 16. Oktober 1979 festgelegt. Danach ist die amtliche Mitwirkung zuzusichern bei Verkaufsgeschäften und Reinvestitionen, wenn diese der bestehenden landwirtschaftlichen Existenz eine betriebliche Verbesserung bringen und zu einer Betriebsarrondierung sowie langfristigen Existenzsicherung beitragen.

2.3 Beurteilung

Der für eine Reinvestition noch verbliebene Verkaufserlös beträgt 49'200 Franken; hievon werden beim Erwerb von GB Seewen Nr. 1848 lediglich 8'166 Franken beansprucht.

Die vom Gesuchsteller erworbene Landwirtschaftsparzelle GB Seewen Nr. 1848 liegt im unmittelbaren Bewirtschaftungsbereich des Landwirtschaftsbetriebes von Frank Pflugi in Seewen und arrondiert die landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes. Der Zukauf von nunmehr total 4.5 ha Landwirtschaftsland trägt zur Existenzsicherung des Betriebes bei.

Aufgrund der vorstehenden Beurteilung können die Kosten für den Erwerb von Landwirtschaftsland zum Landwirtschaftsbetrieb von Frank Pflugi unter amtlicher Mitwirkung anerkannt werden.

Der Reinvestition eines Teils des verbliebenen Erlöses aus den Verkäufen im Betrage von 8'166 Franken kann daher im Sinne von § 8 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes die amtliche Mitwirkung zugesichert werden.

Für eine allfällige Reinvestition des immer noch verbleibenden Verkaufserlöses im Betrage von 41'034 Franken in den Erwerb von weiterem Landwirtschaftsland kann aufgrund der Befristung für die Beschaffung von Realersatz kein weiteres Gesuch um amtliche Mitwirkung mehr gestellt werden.

3. Handänderungssteuer, Amtschreiberei- und Grundbuchgebühren

Aufgrund der Zusicherung der amtlichen Mitwirkung durch den vorliegenden Beschluss ist Pflugi Frank als Erwerber von GB Seewen Nr 1848 für den vollen Kaufbetrag in der Höhe von 8'166 Franken von den Handänderungssteuern sowie den Amtschreiberei- und Grundbuchgebühren befreit. Damit erhöht sich der Betrag der insgesamt unter amtlicher Mitwirkung anerkannten Reinvestition auf 173'695 Franken.

4. Beschluss

Gestützt auf § 8 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11)

- 4.1 Für die Reinvestition eines weiteren Teilbetrages des Verkaufserlöses in den Erwerb der Landwirtschaftsparzelle GB Seewen Nr. 1848 wird Pflugi Frank, Seewen, bis zum Betrage von 8'166 Franken die amtliche Mitwirkung zugesichert.

4.2 Die vorliegende Zusicherung der amtlichen Mitwirkung bezieht sich in Ergänzung von RRB Nr. 2006/412 vom 28. Februar 2006 lediglich auf die Reinvestition des Betrages von 8'166 Franken in den Erwerb von Landwirtschaftsland; nicht aber auf den Verkauf der Parzellen in Seewen.

4.3 Über die Besteuerung des Grundstückgewinnes entscheidet die Veranlagungsbehörde.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft (ka, 2)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Kantonales Steueramt, Rechtsdienst, Schanzenmühle, Werkhofstrasse 29 c, 4509 Solothurn (2)

Kantonales Steueramt, Abteilung Nebensteuern, Schanzenmühle, Werkhofstrasse 29 c,
4509 Solothurn

Veranlagungsbehörde, Grundstückgewinne, Schanzenmühle, Werkhofstrasse 29 c, 4509 Solothurn

Veranlagungsbehörde Dorneck-Thierstein, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus Postfach, 4143 Dornach

Zentrale Dienste, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn

Solothurnisches Bauernsekretariat, Obere Steingrubenstrasse 55, 4503 Solothurn

Pflugi Frank, Landwirt, Bretzwilerstrasse 22, 4206 Seewen